



CONTACT GROUPS.CH – ANNULLIERUNGSKOSTEN-VERSICHERUNG FÜR GRUPPEN

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörigen AVB hervor.

Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E38

1 Spezielle Bestimmungen

Die Annullierungskosten-Versicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird. Zudem muss die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert werden.

2 Versicherte Personen

Versichert sind alle Teilnehmer der im Antragsformular aufgeführten Gruppe. Pro Versicherungsabschluss können maximal zwei Personen als Gruppenleiter/-in eingesetzt werden.

3 Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss der Versicherung und gilt bis zum Ende des versicherten Anlasses (maximale Dauer des Anlasses: 62 Tage).

4 Versicherte Ereignisse

A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person am geplanten Anlass nicht teilnehmen kann bzw. vorzeitig abrechnen muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

- Schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahe steht,
 - des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person konkret gefährdet;
- Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) oder Unruhen aller Art, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
- Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens und wenn deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
 - unvorhergesehen eine Stelle antritt oder
 - ohne eigenes Verschulden die Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber erhält.

B Leidet die versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen der Anlass bei dessen Buchung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn der Anlass wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder wenn als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1).

5 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE
- die effektiv entstehenden resp. vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren), wenn der/die Gruppenleiter/-in nicht am geplanten Anlass teilnehmen kann und kein/e Ersatzleiter/-in gefunden werden kann;
 - die anteilmässigen Annullierungskosten, wenn ein/e Teilnehmer/-in der Gruppe ausfällt;
 - die anteilmässigen Arrangementkosten bei vorzeitigem Abbruch des Anlasses.
- Diese Leistungen sind durch den Arrangementpreis bzw. die versicherte Summe begrenzt. Die maximale Versicherungssumme beträgt CHF 20 000.–.
- B Folgende Skala kommt bei einer Annullierung zur Anwendung:
- | | |
|-------------------------------|------|
| bis 6 Monate vor Mietbeginn | 20% |
| 6 bis 5 Monate vor Mietbeginn | 40% |
| 5 bis 4 Monate vor Mietbeginn | 60% |
| 4 bis 3 Monate vor Mietbeginn | 80% |
| 3 bis 0 Monate vor Mietbeginn | 100% |

6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- die im Zeitpunkt der Prämienzahlung oder bei Buchung des Anlasses bereits eingetreten sind oder erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleibt Ziff. 4 B;
- wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war;
- im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
- bei welchen der/die Gutachter/-in (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
- die eine Folge behördlicher Verfügungen oder kriegerischer Ereignisse sind;
- die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

7 Ansprüche gegenüber Dritten

Hat die versicherte Person gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so werden die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet.

8 Schadenfall

Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert eine rasche Schadenabwicklung.

- A Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beiträgt.
- B Der Veranstalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- C Der EUROPÄISCHE sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen und die Versicherungspolice (Zahlungsbeleg), die Arrangement- bzw. die Annullierungskostenrechnung und ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest einzureichen.
- D Bei Erkrankung oder Unfall hat die versicherte Person die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber der EUROPÄISCHEN zu entbinden.
- E Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist die EUROPÄISCHE befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungs-gemässen Verhalten vermindert hätte.
- F Die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN entfällt, wenn, insbesondere in der Schaden-anzeige, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, wenn dadurch der EUROPÄISCHEN ein Nachteil erwächst.
- G Alle Mitteilungen sind zu richten an die Schadenabteilung der EUROPÄISCHEN REISE-VERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Telefon +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch.

9 Weitere Bestimmungen

- A Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren 2 Jahre nach Eintritt des Schadenfalles.
- B Als Gerichtsstand stehen der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
- C Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG